

# Soziale Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit

Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Verletztengeld



[ Wissen für die Praxis ]

# Leistungsansprüche kennen und durchsetzen

Die wirtschaftliche Sicherung während einer Arbeitsunfähigkeit ist für Arbeitnehmer und Selbstständige von existenzieller Bedeutung. Gleichzeitig kommt es immer wieder zu Streit zwischen Betroffenen und Sozialversicherungsträgern. Laut der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland stehen deshalb Nachfragen zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. zum Krankengeld auf Platz 1 der Beratungsgespräche.

Norbert Finkenbusch, Experte im Sozialversicherungsrecht, stellt die komplexe Rechtslage der drei Themenbereiche vor:

- Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber
- Krankengeld durch die Krankenkasse
- Verletztengeld statt Krankengeld aufgrund eines Arbeitsunfalls

Über 100 Fall- und Berechnungsbeispiele gehen auf den Praxisalltag ein und sorgen für ein gutes Verständnis.

Bestens geeignet zum Nachschlagen oder zur Fortbildung für Mitarbeiter in Personalabteilungen, Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht, Rechtsschutzsekretäre der Gewerkschaften, Rentenberater, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Personal- oder Betriebsräte sowie für Mitarbeiter in Patienten-, Pflegeberatungsstellen und bei Sozialversicherungsträgern.

*Norbert Finkenbusch*, Krankenkassenbetriebswirt, langjährige Erfahrung in verantwortlichen Positionen bei Krankenkassen und Verbänden, Leitung von Bildungsprojekten, Entwicklung digitaler Bildungsmedien, Fachautor.

Norbert Finkenbusch

# Soziale

---

# Sicherung bei

---

# Arbeitsunfähigkeit

---

Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Verletztengeld



WALHALLA

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Norbert Finkenbusch**, Soziale Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.  
Bearbeitungsstand: Juli 2018

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7278600

# Schnellübersicht

<b>Vorwort</b>	<b>13</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>14</b>
<b>Entgeltfortzahlung</b>	<b>17</b>
<b>Krankengeld</b>	<b>81</b>
<b>Verletztengeld</b>	<b>221</b>
<b>Literatur</b>	<b>251</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>253</b>

I

II

III

IV

V



# Gesamtinhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	13
Abkürzungsverzeichnis .....	14
<b>I. Entgeltfortzahlung</b> .....	17
1 Voraussetzungen .....	19
1.1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich .....	19
1.2 Arbeitsverhinderung .....	20
1.3 Wartezeit .....	26
1.4 Arbeitsunfähigkeit als alleinige Ursache der Arbeits- verhinderung .....	30
1.5 Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit .....	39
2 Dauer und Höhe des Anspruchs .....	42
2.1 Beginn und Ende .....	42
2.2 Wiederholte Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit .....	45
2.3 Hinzutritt einer Krankheit .....	51
2.4 Höhe des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung .....	53
2.5 Fortzuzahlendes Arbeitsentgelt .....	59
2.6 Tariföffnungsklausel .....	61
3 Medizinische Vorsorge und Rehabilitation .....	61
3.1 Voraussetzungen .....	62
3.2 Dauer der Entgeltfortzahlung .....	62
3.3 Anzeige- und Nachweispflicht .....	63
3.4 Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind .....	64
4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	64
4.1 Anlasskündigung .....	64
4.2 Darlegungs- und Beweislast .....	66
4.3 Kündigung vor der Arbeitsunfähigkeit .....	67
4.4 Aufhebungsvertrag .....	68
4.5 Kündigung durch den Arbeitnehmer .....	68

5	Anzeige- und Nachweispflicht des Arbeitnehmers .....	69
5.1	Arbeitsunfähigkeit im Inland .....	69
5.2	Arbeitsunfähigkeit im Ausland .....	75
6	Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers .....	76
6.1	Voraussetzungen .....	77
6.2	Dauer der Leistungsverweigerung .....	78
6.3	Bindungswirkung für den Erstattungsanspruch nach § 1 AAG .....	79
6.4	Übergang des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung auf die Krankenkasse .....	79
7	Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen .....	80
<b>II.</b>	<b>Krankengeld .....</b>	<b>81</b>
1	Allgemeines .....	84
2	Leistungsgründe .....	84
2.1	Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch .....	85
2.2	Organ-, Gewebe- oder Blutspende .....	86
2.3	Krankheit oder stationäre Behandlung .....	86
2.4	Pflege eines erkrankten Kindes .....	88
3	Voraussetzungen des Anspruchs bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung .....	88
3.1	Versicherungsverhältnis .....	88
3.2	Arbeitsunfähigkeit .....	97
3.3	Stationäre Behandlung .....	104
3.4	Nachweis der Arbeitsunfähigkeit .....	105
3.5	Begutachtung .....	107
3.6	Aufklärung und Beratung .....	109
4	Entstehen des Anspruchs .....	111
4.1	Grundsatz .....	111
4.2	Besondere Personenkreise .....	111
4.3	Wahlerklärung .....	112
4.4	Versicherungsverhältnis .....	112
4.5	Fortsetzungserkrankung .....	113

5	Ruhen des Anspruchs .....	114
5.1	Arbeitsentgelt .....	115
5.2	Arbeitseinkommen .....	119
5.3	Elternzeit .....	120
5.4	Entgeltersatzleistungen .....	120
5.5	Ausländische Entgeltersatzleistungen .....	125
5.6	Verspätete Meldung der Arbeitsunfähigkeit .....	126
5.7	Wahlerklärung .....	130
5.8	Beitragsrückstand .....	131
6	Auszahlung des Krankengeldes .....	132
6.1	Vorschüsse .....	132
6.2	Verzinsung .....	134
6.3	Verletzung der Unterhaltspflicht .....	136
6.4	Aufrechnung, Verrechnung .....	139
6.5	Pfändung .....	140
7	Höhe und Zahlung des Krankengeldes .....	141
7.1	Regelentgelt für Arbeitnehmer .....	141
7.2	Regelentgelt für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind .....	157
7.3	Höchstregelentgelt .....	162
7.4	Höhe des Krankengeldes .....	163
7.5	Begrenzung auf das Netto-Arbeitsentgelt .....	164
7.6	Bezieher von Leistungen nach dem SGB III .....	169
7.7	Mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmer .....	171
7.8	Zahlung des Krankengeldes .....	171
7.9	Anpassung des Krankengeldes .....	174
8	Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosen- versicherung .....	176
8.1	Beitragspflichtige Einnahmen .....	179
8.2	Zubilligung von Rente .....	181
8.3	Beitragsatz .....	182
8.4	Tragung der Beiträge .....	183

9	Dauer des Anspruchs auf Krankengeld .....	185
9.1	Blockfrist .....	186
9.2	Leistungsdauer .....	188
9.3	Anrechenbare Zeiten .....	193
9.4	Neuer Anspruch auf Krankengeld .....	194
10	Krankengeld und Rente .....	196
10.1	Ausschluss des Krankengeldes .....	196
10.2	Erstattungsanspruch der Krankenkasse .....	198
10.3	Kürzung des Krankengeldes .....	198
11	Wegfall und Versagen des Krankengeldes .....	199
11.1	Aufforderung zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe .....	199
11.2	Aufforderung zum Rentenantrag .....	215
11.3	Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden .....	215
11.4	Mitwirkung des Versicherten .....	216
12	Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes .....	217
12.1	Voraussetzungen .....	217
12.2	Altersgrenze .....	217
12.3	Dauer .....	218
12.4	Alleinerziehende .....	218
12.5	Berechnung und Höhe .....	219
12.6	Beiträge .....	219
12.7	Schwerstkranke Kinder .....	219
12.8	Freistellung von der Arbeitsleistung .....	220
<b>III.</b>	<b>Verletztengeld .....</b>	<b>221</b>
1	Allgemeines .....	222
2	Anspruch .....	222
2.1	Voraussetzungen .....	222
2.2	Dauer .....	235
2.3	Wiedererkrankung .....	241
2.4	Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld .....	242

3	Höhe .....	243
3.1	Arbeitsentgelt .....	243
3.2	Kumuliertes Regelentgelt .....	244
3.3	Arbeitseinkommen .....	244
3.4	Höchstregelentgelt .....	245
3.5	Höhe des Verletztengeldes .....	246
3.6	Günstigkeitsvergleich und Neufestsetzung .....	246
3.7	Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB III ....	247
3.8	Unternehmer .....	248
4	Mitgliedschaft und Versicherungspflicht in der Sozialversicherung .....	249
5	Anrechnung von Einkommen .....	250
5.1	Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen .....	250
5.2	Sozialleistungen .....	250
<b>IV.</b>	<b>Literatur</b> .....	251
<b>V.</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	253



## **Vorwort**

Die wirtschaftliche Sicherung während einer Arbeitsunfähigkeit ist für Arbeitnehmer und Selbstständige von existenzieller Bedeutung.

Arbeitnehmer erhalten zunächst Entgeltfortzahlung von ihrem Arbeitgeber (Teil I), bevor die Krankenkasse mit Krankengeld eintritt (Teil II). Bei einem Arbeitsunfall wird statt des Krankengeldes ein Verletztengeld gezahlt (Teil III).

Selbstständige, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sind vom Krankengeld ausgeschlossen. Durch eine Wahlerklärung kann der Ausschluss vermieden werden. Außerdem bieten die Krankenkassen Wahltarife an, die das gesetzliche Krankengeld ergänzen.

Dieses Fachbuch greift praxisorientiert die wichtigsten Regelungen heraus. Zahlreiche Beispiele ergänzen die Ausführungen und erleichtern ein besseres Verständnis der komplexen Rechtsmaterie.

*Norbert Finkenbusch*

## Abkürzungsverzeichnis

AAG	Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung
Abs.	Absatz
AlgW	Arbeitslosengeld bei Weiterbildung
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
ArbIVers	Arbeitslosenversicherung
AU	Arbeitsunfähigkeit
AU-RL	Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ff.	fortfolgende
i. S.	im Sinne
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung

LSG	Landessozialgericht
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)
PV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvereinbarung
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung



# I. Entgeltfortzahlung

1	Voraussetzungen .....	19
1.1	Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich .....	19
1.2	Arbeitsverhinderung .....	20
1.3	Wartezeit .....	26
1.4	Arbeitsunfähigkeit als alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung .....	30
1.5	Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit .....	39
2	Dauer und Höhe des Anspruchs .....	42
2.1	Beginn und Ende .....	42
2.2	Wiederholte Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit .....	45
2.3	Hinzutritt einer Krankheit .....	51
2.4	Höhe des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung .....	53
2.5	Fortzuzahlendes Arbeitsentgelt .....	59
2.6	Tariföffnungsklausel .....	61
3	Medizinische Vorsorge und Rehabilitation .....	61
3.1	Voraussetzungen .....	62
3.2	Dauer der Entgeltfortzahlung .....	62
3.3	Anzeige- und Nachweispflicht .....	63
3.4	Arbeitnehmer, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind .....	64
4	Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	64
4.1	Anlasskündigung .....	64
4.2	Darlegungs- und Beweislast .....	66
4.3	Kündigung vor der Arbeitsunfähigkeit .....	67
4.4	Aufhebungsvertrag .....	68
4.5	Kündigung durch den Arbeitnehmer .....	68

5	Anzeige- und Nachweispflicht des Arbeitnehmers .....	69
5.1	Arbeitsunfähigkeit im Inland .....	69
5.2	Arbeitsunfähigkeit im Ausland .....	75
6	Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers .....	76
6.1	Voraussetzungen .....	77
6.2	Dauer der Leistungsverweigerung .....	78
6.3	Bindungswirkung für den Erstattungsanspruch nach § 1 AAG .....	79
6.4	Übergang des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung auf die Krankenkasse .....	79
7	Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen .....	80

# I. Entgeltfortzahlung

## 1 Voraussetzungen

Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und die Feiertagsbezahlung sind für Arbeitnehmer im Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt. Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (vgl. § 1 Abs. 2 EFZG). Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und ihnen Gleichgestellte erhalten im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung, sondern einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

### 1.1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Das EFZG ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen auf alle Arbeitsverhältnisse in Deutschland anzuwenden. Auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers kommt es nicht an. Das EFZG gilt auch, wenn die außerhalb der Bundesrepublik ausgeübte Beschäftigung als Ausstrahlung der inländischen Beschäftigung anzusehen ist (vgl. § 4 SGB IV). Umgekehrt haben Personen, deren Beschäftigung in der Bundesrepublik als Einstrahlung im Sinne des § 5 SGB IV anzusehen ist, keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Arbeitnehmer erhalten Entgelt

- an gesetzlichen Feiertagen (vgl. § 2 EFZG),
- im Krankheitsfall (vgl. § 3 Abs. 1 EFZG),
- aufgrund
  - einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder
  - eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft (vgl. § 3 Abs. 2 EFZG),
- bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut (vgl. § 3a EFZG).

Heimarbeiter erhalten

- einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall (vgl. § 10 EFZG) oder
- die Feiertagsbezahlung (vgl. § 11 EFZG)

(vgl. § 1 Abs. 1 EFZG). Darüber hinaus kann der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch vertragliche Vereinbarungen ergänzt werden (z. B. in Tarif- oder Arbeitsverträgen).

## I. Entgeltfortzahlung

Leistungen der Sozialversicherung wie Krankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld werden während der Entgeltfortzahlung nicht erbracht. Der Anspruch darauf „ruht“ (vgl. u. a. §§ 44 Abs. 3, 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Andererseits tritt z. B. die Krankenkasse mit Krankengeld ein, wenn der Arbeitgeber während einer Arbeitsunfähigkeit die Entgeltfortzahlung zu Recht oder zu Unrecht verweigert.

Geringfügig Beschäftigte (vgl. § 8 Abs. 1 SGB IV) sind nicht von der Entgeltfortzahlung ausgeschlossen (vgl. Beispiel 1). Mithin erhalten auch

- Arbeitnehmer in einem auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristeten Arbeitsverhältnis (längstens bis zum vereinbarten Fristablauf; vgl. § 8 Abs. 2 EFZG) sowie
  - geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
- im Krankheitsfalle das Entgelt fortgezahlt.

### **Beispiel 1: Geringfügig entlohnte Beschäftigung**

Eine Arbeitnehmerin ist geringfügig beschäftigt und erzielt ein monatliches Arbeitsentgelt von 450 Euro. Als Ehegattin eines Krankenkassenmitglieds ist sie in der Krankenversicherung familienversichert (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Wenn die Arbeitnehmerin arbeitsunfähig ist, erhält sie von ihrem Arbeitgeber das Entgelt fortgezahlt.

Hinweis: Der Anspruch ist auf sechs Wochen begrenzt. Krankengeld wird anschließend nicht gezahlt, weil der Anspruch für familienversicherte Personen ausgeschlossen ist (vgl. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V).

## 1.2 Arbeitsverhinderung

Entgelt ist fortzuzahlen, wenn der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne Verschulden an seiner Arbeitsleistung verhindert ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG). Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer die Arbeit (erstmalig) tatsächlich aufgenommen hat.

Der Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sind weitere Tatbestände gleichgestellt, die verursacht werden durch:

- eine nicht rechtswidrige Sterilisation
- einen nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft (vgl. § 3 Abs. 2 EFZG)
- eine Spende von Organen, Geweben oder Blut (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 1 EFZG)

### 1.2.1 Arbeitsunfähigkeit

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit entspricht dem im Krankenversicherungsrecht verwendeten Begriff.<sup>1</sup>

Krankheit ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Notwendigkeit ärztlicher Heilbehandlung und zugleich oder allein Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.<sup>2</sup> Als regelwidrig wird ein Zustand angesehen, der von der Norm, also vom Leitbild des gesunden Menschen, abweicht.<sup>3</sup> Behandlungsbedürftigkeit ist gegeben, wenn der regelwidrige Zustand ohne ärztliche Hilfe nicht mit Aussicht auf Erfolg behoben, mindestens aber gebessert oder vor Verschlimmerung bewahrt werden kann oder wenn ärztliche Behandlung erforderlich ist, um Schmerzen oder sonstige Beschwerden zu lindern.

#### Hinweis:

Die Arbeitsunfähigkeit wird durch einen Arzt festgestellt. Die Krankenkasse kann die Arbeitsunfähigkeit durch den MDK begutachten lassen, um Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit zu beseitigen (vgl. § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SGB V). Der Arbeitgeber kann die Begutachtung verlangen (vgl. § 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V). Davon kann die Krankenkasse nur absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen eindeutig aus ihren Unterlagen ergeben (vgl. § 275 Abs. 1a Satz 4 SGB V).

<sup>1</sup> Für die Vertragsärzte ist die Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) verbindlich.

<sup>2</sup> BSG, Urteil vom 19.2.2003, B 1 KR 1/02 R

<sup>3</sup> BSG, Urteil vom 20.1.2005, B 3 KR 9/03 R mit weiteren Nachweisen

## I. Entgeltfortzahlung

Die Arbeitsunfähigkeit besteht auch, wenn die Behandlungsbedürftigkeit beendet ist,<sup>4</sup> da die Krankheit die wesentliche Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist (z. B. bei Erblindung oder beim Defekt eines Hilfsmittels). Ein Dauerzustand steht der Annahme von Arbeitsunfähigkeit nicht entgegen.<sup>5</sup> Davon sind auch Regelwidrigkeiten erfasst, die auf einen Alterungsprozess zurückzuführen sind. Wenn diese Regelwidrigkeiten behandlungsbedürftig werden oder Arbeitsunfähigkeit bedingen, begründen sie den Versicherungsfall der Krankheit.

Die Fortsetzung oder Aufnahme einer Arbeit auf Kosten der Gesundheit (Zwischenbeschäftigung) schließt eine Arbeitsunfähigkeit nicht aus.<sup>6</sup> Dass der Arbeitnehmer möglicherweise eine andere Tätigkeit trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung noch ausüben könnte, ist unerheblich.<sup>7</sup>

### Hinweis:

Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ist die zuletzt ausgeübte oder eine ähnlich geartete Beschäftigung oder Tätigkeit.<sup>8</sup>

### 1.2.2 Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch

Der Arbeitsunfähigkeit sind weitere Tatbestände gleichgestellt (vgl. § 3 Abs. 2 EFZG). Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit gilt auch eine Arbeitsverhinderung aufgrund einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 EFZG). Dasselbe gilt für einen rechtswidrigen aber nicht strafbaren Abbruch der Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 EFZG). Arbeitsunfähigkeit ist nicht nur während der mit dem Eingriff verbundenen ärztlichen Maßnahmen gegeben. Sie besteht auch, wenn wegen der Nachwirkungen des Eingriffs nicht gearbeitet werden kann. § 3 Abs. 2 EFZG erfasst außerdem die Fälle, in denen eine durch die Sterilisation oder den Schwangerschaftsabbruch ausgelöste Krankheit Ursache für die Arbeitsunfähigkeit ist.

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 7.12.2004, B 1 KR 10/03 R

<sup>5</sup> BSG, Urteil vom 16.5.1972, 9 RV 556/71

<sup>6</sup> BSG, Urteil vom 17.8.1982, 3 RK 28/81

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 8.2.2000, B 1 KR 11/99 R

<sup>8</sup> BSG, Urteil vom 4.4.2006, B 1 KR 21/05 R

Nicht rechtswidrig ist

- eine Sterilisation, wenn sie nach freier Entscheidung der oder des Betroffenen vorgenommen wird,
- ein Schwangerschaftsabbruch, wenn Gefahr für das Leben oder Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht oder wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass das Kind an einer nicht behebbaren Gesundheitsschädigung leiden würde (medizinische oder eugenische Indikation) oder
- ein Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der zwölften Woche nach der Empfängnis (z. B. aufgrund einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Widerstandsunfähigen; ethische oder kriminologische Indikation).

Beim Schwangerschaftsabbruch ist zwischen einem nicht rechtswidrigen und einem rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch zu unterscheiden. Für die Entgeltfortzahlung wird zwischen diesen Tatbeständen nicht differenziert.<sup>9</sup> Der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit i. S. des § 3 Abs. 1 EFZG ist deshalb sowohl ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft als auch ein Abbruch der Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt gleichzustellen, wenn die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten wurde (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 EFZG).

### Hinweis:

Wenn ein Arzt wegen eines Schwangerschaftsabbruchs eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch oder ein rechtswidriger, aber straffreier Schwangerschaftsabbruch vorliegt. In jedem Fall handelt es sich um eine unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung.

<sup>9</sup> BAG, Urteil vom 5.4.1989

## I. Entgeltfortzahlung

### 1.2.3 Organ-, Gewebe- oder Blutspende

Ein Arbeitnehmer erhält Entgeltfortzahlung, wenn er wegen

- einer Spende von Organen oder Geweben, die nach den §§ 8, 8a des Transplantationsgesetzes erfolgt, oder
- einer Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes

arbeitsunfähig ist (vgl. § 3a Abs. 1 EFZG). Die Arbeitsverhinderung gilt als unverschuldet.<sup>10</sup> Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei einer Krankheit. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit gegenüber seinem Arbeitgeber nachzuweisen. Eine Wartezeit bei „jungen“ Arbeitsverhältnissen wie in § 3 Abs. 3 EFZG ist nicht vorgesehen.

#### Hinweis:

- Wenn der Organempfänger bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, werden dem Arbeitgeber von dieser die Entgeltfortzahlung sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in voller Höhe erstattet (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 1 EFZG). Es handelt sich um einen eigenständigen Erstattungsanspruch unabhängig von der Betriebsgröße des Arbeitgebers. Das Aufwendungsausgleichsgesetz ist nicht anzuwenden. Die Erstattung ist zu beantragen.
- Wenn der Organempfänger bei einem Unternehmen der privaten Versicherungswirtschaft versichert ist, erstattet dieses dem Arbeitgeber auf Antrag die Kosten in Höhe des tariflichen Erstattungssatzes (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 2 EFZG).

Der Anspruch wegen einer Organspende ist vom Anspruch aufgrund einer Krankheit abzugrenzen (vgl. Beispiel 2). Vorrangig ist der Anspruch wegen einer Organspende zu befriedigen.

<sup>10</sup> BT-Drs. 17/9773, S. 46

**Beispiel 2: Organ-, Gewebe- oder Blutspende****Fall 1:**

Ein Arbeitnehmer ist vom 3.5. bis zum 20.6.2018 wegen einer Krankheit arbeitsunfähig. Während dieser Zeit unterzieht er sich einer Organspende und wäre vom 3.6. bis zum 5.6.2018 an der Arbeitsleistung verhindert gewesen.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung:

Nach § 3 EFZG (wegen Krankheit): 3.5.–2.6.2018 und 6.6.–16.6.2018

Nach § 3a EFZG (wegen einer Organ-, Gewebe- oder Blutspende): 3.6.–5.6.2018

**Fall 2:**

Ein Arbeitnehmer unterzieht sich einer Organspende und ist vom 3.6. bis zum 5.6.2018 an der Arbeitsleistung verhindert. Er erkrankt am 4.6.2018 unabhängig von der Organspende. Die Krankheit verursacht bis zum 20.7.2018 Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung:

Nach § 3 EFZG (wegen Krankheit): 6.6.–17.7.2018

Nach § 3a EFZG (wegen einer Organ-, Gewebe- oder Blutspende): 3.6.–5.6.2018

Ein Gesundheitsschaden im Verlauf der Spende von Organen, Geweben oder Blut, welcher über die regelmäßig entstehenden Beeinträchtigungen hinausgeht und mit der Spende im ursächlichen Zusammenhang steht, ist ein Arbeitsunfall (vgl. § 12a SGB VII). Damit wechselt der Leistungsträger für die Sozialleistungen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung richtet sich vom Zeitpunkt des Leistungsträgerwechsels an nicht mehr nach § 3a EFZG, sondern nach § 3 EFZG (vgl. Beispiel 3).<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Damit sind Folgen für den Anspruch auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen verbunden. Der Erstattungsanspruch wegen der Organspende richtet sich nach § 3a Abs. 2 EFZG. Der Erstattungsanspruch wegen Krankheit richtet sich nach §§ 1 ff. AAG.

## I. Entgeltfortzahlung

### Beispiel 3: Arbeitsunfall

Ein Arbeitnehmer befindet sich vom 3.6.2018 an wegen einer Organspende in stationärer Behandlung. Der Eingriff wird am 5.6.2018 durchgeführt. Dabei kommt es zu einem Gesundheitsschaden, für den der Unfallversicherungsträger entschädigungspflichtig ist.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung richtet sich für die Zeit vom 3.6. bis zum 5.6.2018 nach § 3a EFZG. Vom 6.6.2018 an richtet sich der Anspruch nach § 3 EFZG.

### 1.3 Wartezeit

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht frühestens nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber (vgl. § 3 Abs. 3 EFZG).<sup>12</sup>

#### Hinweis:

Entgeltfortzahlung nach der Wartezeit wird geleistet, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages eingetreten ist. Die Frist von vier Wochen wird vom vereinbarten Arbeitsbeginn an berechnet. Das gilt auch, wenn das Arbeitsverhältnis vertraglich an einem Tag beginnt, an dem tatsächlich nicht gearbeitet wird (weil es sich z. B. um einen gesetzlichen Feiertag handelt).

Die Wartezeit verkürzt nicht die Anspruchsdauer.<sup>13</sup> Die vor dem Ablauf der Wartezeit liegende Arbeitsunfähigkeit ist nicht auf die Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung anzurechnen (vgl. Beispiel 4).<sup>14</sup>

### Beispiel 4: Wartezeit

#### Sachverhalt 1:

Ein Arbeitnehmer schließt am 4.10.2018 einen Arbeitsvertrag. Die Arbeitsaufnahme wird für den 1.11.2018 vereinbart. Der Arbeitnehmer ist seit dem 22.10.2018 bis auf weiteres arbeitsunfähig krank.

<sup>12</sup> Die Wartezeit kann vertraglich ausgeschlossen oder verkürzt werden.

<sup>13</sup> BAG, Urteil vom 12.12.2001, 5 AZR 248/00

<sup>14</sup> BAG, Urteile vom 26.5.1999, 5 AZR 476/98, 5 AZR 338/98